

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR · Lindenstraße 34 · 14467 Potsdam

regioteam  
Büro für Stadtplanung und Regionalwirtschaft  
z.Hd. Herr Meß  
Bundesplatz 8 (5.OG)  
10715 Berlin

0761/2025/ Herr Drews  
Tel: 0331/201 55 51

Potsdam, 05. Juni 2025

vorab per Email: mess@regioteam-berlin.de

**0761/25 vorläufige Stellungnahme, Äußerung und Einwendung der o.g. anerkannten Naturschutzverbände zum B-Plan Nr. 2 „Solarpark Kellersche Straße“ der Gemeinde Schönermark im Amt Gransee und Gemeinden**

Ihr AZ: -

Ihre Email vom 09.05.2025

Sehr geehrter Herr Meß,

die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen ihre Stellungnahme zum o.g. Verfahren:

Grundsätzlich befürworten die Verbände den Ausbau von Photovoltaikanlagen, um die nationalen und internationalen klima- und energiepolitischen Ziele zu erreichen und die Energiewende erfolgreich und zeitnah umzusetzen. Allerdings muss dies naturverträglich geschehen. Zum Schutz von Natur und Landschaft sollten primär die Flächenkapazitäten im Innenbereich (Dächer von Wohn-, Industrie- und Gewerbebauten) ausgeschöpft werden und bevorzugt auf Flächen mit bereits vorhandenem hohem Versiegelungsgrad errichtet werden. Derartige Bemühungen sind hier nicht zu erkennen.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen stellen aus Sicht des Naturschutzes gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG i.d.R. einen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dar. Durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden Lebensräume verändert/zerstört und durch ihre Barrierewirkung für viele Tiere Wanderkorridore zerschnitten. Daraus resultieren negative Auswirkungen auf die ohnehin schon stark gefährdete Biodiversität. Der bereits nachgewiesene Rückgang der Artenvielfalt wird durch Lebensraumverluste in Folge von Überbauung weiter vorangetrieben. Die negativen Folgen durch den Verlust der Artenvielfalt sind weitaus größer einzustufen als die Folgen des Klimawandels. Daher ist der Schutz der Biodiversität ein Gemeinwohlziel, welches in allen Lebensbereichen deutlich stärker Berücksichtigung finden muss.

Da bisher kein Umweltbericht oder Artenschutzgutachten vorliegt, können wir zu den naturschutzrechtlichen Belangen nur wenige Aussagen treffen. Daher handelt es sich hierbei um eine vorläufige Stellungnahme. So sind Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen sowie Maßnahmen zum Ausgleich und Kompensation von Eingriffen noch auszuarbeiten und

konkret festzusetzen. Auch eine Prüfung von Alternativstandorten muss noch vorgenommen werden. Ebenso ist ein eventuell nötiges Blendgutachten noch nicht vorhanden.

Die Alleen nahe des Plangebiets sind, wie geplant, zu erhalten. Auch die Kronen und Wurzelbereiche der Bäume, welche in den Geltungsbereich des B-Plan hineinreichen, müssen entsprechend geschützt werden.

Wir verweisen auf die Vorgaben des MLUK aus 2024, die strikt einzuhalten sind und nachvollziehbar in der Planunterlage abzuarbeiten sind (siehe Anhang I). Zudem verweisen wir auf den vom NABU aufgestellten Kriterienkatalog (siehe Anhang II), deren Grundsätze für eine naturverträgliche Anlagengestaltung wir zu berücksichtigen bitten.

Hinsichtlich des Entwässerungsgrabens möchten wir anmerken, dass eine Entwässerung von Söhlen und Moorböden in Hinblick auf den Wasserhaushalt, dem Klimawandel und der Renaturierung von Mooren nicht länger durchgeführt werden sollte. Daher ist der Entwässerungsgraben vor der Durchführung des B-Plans zu entfernen bzw. zu verschließen, falls dies nach Fertigstellung des Vorhabens ansonsten nicht mehr möglich sein sollte. So würde auch dem Vorsorgeprinzip Rechnung getragen werden.

Eine Beeinträchtigung der Schutzziele des Vorbehaltsgebiets Nr. 9 "Granseer Platte - Lindower Kleinseenlandschaft" ist zu prüfen.

Da zwischen den Reihen der Module ein Abstand von unter 3 m bestehen soll, ist das entstehende Plangebiet nur schlecht als Habitat für Tiere und Pflanzen geeignet. So ist der Reihenabstand mit 2,4 m zu klein gewählt, um Naturschutzbelange zu berücksichtigen. So ist auch eine landwirtschaftliche Nutzung des Gebiets nach Fertigstellung der Planung nur schlecht möglich und sollte daher hinterfragt werden. Hat sich bereits eine Unternehmung für die Weidetierhaltung auf der Fläche bereiterklärt und ist dies vertraglich festgesetzt?

Die positive Wirkung von Photovoltaikanlagen auf Böden und die Biodiversität ist umstritten und wird noch kontrovers diskutiert. Weitere Forschung ist nötig, um dazu verbindliche Aussagen treffen zu können.

Da der Abstand zwischen dem Plangebiet und dem Jordanpfuhl nicht angegeben ist, können wir nicht prüfen, ob die Gemeindliche Kriterien der Gemeinde Schönermark eingehalten werden (Seite 16 Begründung zum Vorentwurf).

Durch die Nähe des Plangebiets zu den Gewässerbereichen des Jordanpfuhls und des Jordansees könnten Amphibien, auch bei einer Straße als Barriere zwischen den Gebieten, zumindest zeitweise im Bereich von Wanderungen auf im Geltungsbereich des B-Plans zu erwarten und sollten unserer Meinung nach kartiert werden.

Im Geltungsbereich des B-Plans befinden sich Fläche mit einer Ackerzahl über 30. Die anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs lehnen eine Nutzung von Ackerflächen mit einer Ackerzahl über 30 ab. Daher fordern wir, die entsprechenden Flächen aus dem Geltungsbereich des B-Plans auszuschließen oder diese als Agri-Photovoltaik zu planen. Auch die Handlungsempfehlung des MLUK, dass der Anteil der landwirtschaftlichen Flächen mit einer Ackerzahl von < 23 mindestens 2/3 innerhalb eines Solarparks betragen muss, wird mit 65,2 % knapp unterboten. Die Gesamtackerzahl der Fläche sollte nicht im Durchschnitt, sondern im Median berechnet werden, um die Verteilung der Flächen bzw. deren Größe zu berücksichtigen.

Wird bei einer Seitenlänge von über 500 m auch die Durchgängigkeit für größere Tiere (Wildtierkorridor) berücksichtigt?

Bei der Versiegelung muss auch die Versiegelung durch Nebenbauten wie Trafostationen, Energiespeichern, Wechselrichter oder Zufahrten (etc.) berücksichtigt werden.

Aus den Dokumenten geht nicht hervor, ob der Netzanschluss gesichert ist und das lokale Stromnetz entsprechend ausgebaut ist, sodass vorsorglich Überlastungen und Unterversorgungen (etc.) vermieden werden.

Die Begrünungen und Bepflanzungen müssen noch konkret festgesetzt werden. Eine sukzessive Vegetationsentwicklung ist bei Photovoltaikanlagen nicht ausreichend, um Auswirkungen auf die Landschaft zu maßgeblich mindern oder auszugleichen, da zu erwarten ist, dass nur wenige spezialisierte Pflanzenarten (z.B. wegen der Beschattung) im Gebiet vorkommen werden und somit nur eine geringe Biodiversität und Nahrungsverfügbarkeit erreicht wird. Daher muss bei Photovoltaikanlagen eine gebietsangepasste Einsaat von heimischen Gras- und Kräuterarten vorgenommen werden.

Die vorgesehene Mahd der Fläche nach Fertigstellung des Vorhabens darf nicht nur alle 1-2 Jahre stattfinden. Wir fordern eine zweischürige Mahd, welche an die Brutzeiten der vorkommenden Vogelarten angepasst sein muss. Die Mahd muss mosaikartig und zeitversetzt erfolgen. Daher werden nur mosaikartig kleine Teilflächen gemäht und in einem zeitlichen Abstand von einer Woche die nächsten Teilflächen (usw.). Alternativ könnte eine Beweidung der Fläche durchgeführt werden.

Falls Bauarbeiten zur Zeit der Aktivitätsphase von Reptilien und Amphibien stattfinden, ist während der Bauphase ein Reptilien- und Amphibienschutzzaun um den Baubereich zu installieren, um eine Immigration in den Baubereich zu vermeiden und Tötungen und Verletzungen auszuschließen.

Falls die Bautätigkeiten nur außerhalb der Brutzeiten bzw. Aktivitätszeiten von Tieren stattfinden sollen, ist dies verbindlich festzusetzen und nicht nur als Hinweis aufzunehmen.

Etwaige vorhabenbedingte Beeinträchtigungen beschränken sich nicht nur auf Arten, die ihren Brutplatz innerhalb der Ackerflächen des Plangebietes haben. Die Fluchtdistanzen der Arten und nötige Ausweichmöglichkeiten (Siedlungsdichten, Verfügbarkeit von Habitaten) werden bisher nicht berücksichtigt. Auch wenn die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit stattfinden, könnten Standvögel oder Teilzieher (z.B. der Girlitz) sowie deren Ruhestätten dennoch betroffen sein.

Für uns ist es nicht nachvollziehbar, warum Vögel außerhalb des Plangebiets nur in westlicher Richtung kartiert worden sind. Normalerweise wird zur Kartierung ein Puffer von ca. 100 m um das gesamte Plangebiet veranschlagt.

Es sollten, neben Kranichen, auch Weißstörche bei der Planung berücksichtigt werden. Weißstörche nutzen gerne Feuchtgebiete zur Nahrungssuche, wodurch die Gefahr einer Verwechslung der PV-Anlagen mit einer Wasserfläche, insbesondere in Nähe zu einem Gewässer, steigt. Uns sind eine Horststandorte von Weißstörchen in der Umgebung bekannt (siehe Anhang III), sodass die Nutzung des Jordanpfuhls bzw. des Jordansees zur Nahrungssuche nicht unwahrscheinlich ist.

Auf den Einsatz von Chemikalien bei der Reinigung der Module ist zu verzichten, ebenso wie in den Unterlagen geplant auf den Einsatz von Pestiziden, Herbiziden und mineralischer Düngung. Die Entwicklung des Naturhaushaltes auf und neben der Anlagefläche (Grünstreifen) muss mit einem geeigneten Langzeit-Monitoring regelmäßig dokumentiert werden.

Wir bitten um eine weitere Beteiligung in diesem Verfahren. Für den Fall, dass in dieser Sache ein das Verfahren beendender Bescheid ergeht (Zustimmung, Ablehnung, Einstellung), beantragen wir auf Grundlage von §3 Abs. 1 UIG deren Übersendung mit Eingangsbestätigung, vorzugsweise per E-Mail an [info@landesbuero.de](mailto:info@landesbuero.de).

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Chr. Drews', written in a cursive style.

i.A. Christian Drews